

Härterei Rau GmbH & Co. KG Allgemeine Einkaufsbedingungen Im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch bei allen künftigen Geschäften mit dem Lieferanten.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Falls der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang annimmt, sind wir zu deren Widerruf berechtigt.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für den Zweck auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- (3) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind eventuelle Kostenvoranschläge verbindlich und von uns nicht zu vergüten.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Preis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei Annahme vorzeitiger Lieferungen beginnen die Fälligkeitsfristen erst nach dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Zur Entgegennahme von Teillieferungen bzw. Teilleistungen sind wir nicht verpflichtet.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Eine vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung ist nicht als Verzicht auf die uns wegen der Verspätung der Lieferung bzw. Leistung zustehenden Ersatzansprüche zu werten; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises.
- (5) Bei einer eventuell vereinbarten Vertragsstrafe kann der Vorbehalt der Geltendmachung derselben noch bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung erhoben werden.

§ 5

Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Anlieferung an der vereinbarten Versandadresse; dies gilt auch dann, wenn wir selbst die Transportversicherung und /oder den Transport selbst übernehmen
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6**Mängeluntersuchung – Mängelhaftung**

- (1) Die Annahme einer Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit. Wir werden die Lieferung, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang möglich ist, untersuchen. Festgestellte Mängel werden wir unverzüglich nach Entdeckung rügen; gleiches gilt für versteckte Mängel. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand einer verspäteten Mängelanzeige.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (6) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, es sei denn, die Lieferung ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht.
- (7) Im Falle von Rechtsmängeln hat uns der Lieferant von eventuellen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Bei Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren.
- (8) Im Falle einer während der Verjährungsfrist durchgeführten Nacherfüllung beginnt hinsichtlich des Nacherfüllungsgegenstandes die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- (9) Der Rückgriffsanspruch gemäß §§ 478, 479 BGB gilt sowohl im Falle einer Zulieferung, als auch dann, wenn es sich bei dem Endkunden nicht um einen Verbraucher handelt.

§ 7**Produkthaftung – Haftpflichtversicherung**

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. In Fällen einer verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Der Lieferant trägt die Beweislast, sofern die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn des vorstehenden Absatzes ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Kosten und Aufwendungen einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung, zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von € 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8**Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich eventueller Rechtsverfolgungskosten, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

§ 9**Sonstige Pflichten des Lieferanten**

- (1) Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist dem Lieferanten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet; gleiches gilt für eine eventuelle Vergabe von Subunternehmeraufträgen an Dritte.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet zur Ersatzteilversorgung über die Lebensdauer des Endproduktes, in das der Liefergegenstand eingebaut wird, mindestens jedoch über 15 Jahre.

§ 10**Gerichtsstand – Erfüllungsort**

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.